

TE Bvwg Beschluss 2015/5/4 W106 2013263-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.05.2015

Entscheidungsdatum

04.05.2015

Norm

AVG 1950 §6 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

VwGVG §8 Abs1

1. AVG 1950 § 6 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 8 heute
2. VwGVG § 8 gültig ab 01.01.2014

Spruch

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Irene BICHLER über die Beschwerde des XXXX, gegen die belangte Behörde Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wegen Verletzung der Entscheidungspflicht i.A. Wiederaufnahme eines Verfahrens, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Irene BICHLER über die Beschwerde des römisch 40, gegen die belangte Behörde Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wegen Verletzung der Entscheidungspflicht i.A. Wiederaufnahme eines Verfahrens, beschlossen:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 8, VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

(04.05.2015)

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Der Beschwerdeführer (BF) steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und gehörte bis Ende März 2004 dem Planstellenbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (zuletzt in der Verwendungsgruppe PT2/2b) an. Mit Wirksamkeit vom 01.04.2004 wurde er vorerst für die Dauer von sechs Monaten dem Bundesministerium für Finanzen zur Dienstleistung zugeteilt, mit Wirkung vom 01.09.2004 auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe A2, Funktionsgruppe 5 und mit Wirkung vom 01.10.2004 auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 2, jeweils im Planstellenbereich des Bundesministeriums für Finanzen - Zentralleitung ernannt. Seit 01.02.2007 gehört der BF dem Personalstand des Rechnungshofes an. römisch eins.1. Der Beschwerdeführer (BF) steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und gehörte bis Ende März 2004 dem Planstellenbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (zuletzt in der Verwendungsgruppe PT2/2b) an. Mit Wirksamkeit vom 01.04.2004 wurde er vorerst für die Dauer von sechs Monaten dem Bundesministerium für Finanzen zur Dienstleistung zugeteilt, mit Wirkung vom 01.09.2004 auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe A2, Funktionsgruppe 5 und mit Wirkung vom 01.10.2004 auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 2, jeweils im Planstellenbereich des Bundesministeriums für Finanzen - Zentralleitung ernannt. Seit 01.02.2007 gehört der BF dem Personalstand des Rechnungshofes an.

I.2. Mit Bescheid vom 22.04.2004 wies die belangte Behörde als damals zuständige Dienstbehörde den Antrag des BF vom 06.10.2003 betreffend "dienst- und besoldungsrechtliche Gleichstellung" ab. römisch eins.2. Mit Bescheid vom 22.04.2004 wies die belangte Behörde als damals zuständige Dienstbehörde den Antrag des BF vom 06.10.2003 betreffend "dienst- und besoldungsrechtliche Gleichstellung" ab.

In seiner an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gerichteten Eingabe vom 05.12.2011 beantragte der BF die Wiederaufnahme des mit Bescheid vom 22.04.2004 abgeschlossenen Verfahrens.

I.3. Mit Bescheid vom 28.02.2012 wies die belangte Behörde den Antrag vom 05.12.2011 auf Wiederaufnahme des mit Bescheid vom 22.04.2004 abgeschlossenen Verfahrens "mangels des Vorliegens eines Wiederaufnahmegrundes gemäß § 69 Abs. 1 Z. 1 bis 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991" ab, weil - so der wesentliche Kern der Begründung - der geltend gemachte Wiederaufnahmegrund nach § 69 Abs. 1 Z 3 AVG ebenso wenig vorliege wie nach Z 1 und 2 leg. cit. römisch eins.3. Mit Bescheid vom 28.02.2012 wies die belangte Behörde den Antrag vom 05.12.2011 auf Wiederaufnahme des mit Bescheid vom 22.04.2004 abgeschlossenen Verfahrens "mangels des Vorliegens eines Wiederaufnahmegrundes gemäß Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer eins bis 3 des Allgemeinen

Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991" ab, weil - so der wesentliche Kern der Begründung - der geltend gemachte Wiederaufnahmegrund nach Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer 3, AVG ebenso wenig vorliege wie nach Ziffer eins und 2 leg. cit.

Der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde gab der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 21.02.2013, 2012/12/0060, Folge und hob den Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde auf.

Hiezu führte der Verwaltungsgerichtshof im Wesentlichen aus, dass zufolge § 2 Abs. 2, 5 und 7 DVG für einen in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beamten auch im Falle eines Ressortwechsels nur eine Dienstbehörde zuständig sein soll: der Einheitlichkeit des über einen Ressortwechsel fortwährenden aktiven Dienstverhältnisses entspreche die ausschließliche Zuständigkeit einer Dienstbehörde. Dem widerspräche es, wenn die Verfügung der Wiederaufnahme der früheren (vor dem Ressortwechsel zuständigen) Dienstbehörde zukommen würde, zumal in einem Fall der bloßen Verfügung der Wiederaufnahme die Zuständigkeit zur Verfügung der Wiederaufnahme der "früheren" Dienstbehörde, jene zur Erlassung des neuen Bescheides (§ 14 Abs. 2 DVG) jedoch der nach § 2 Abs. 2, 5 und 7 DVG zuständigen "neuen" Dienstbehörde zukäme und solcherart die Zuständigkeit zur Erlassung des neuen Bescheides in das Belieben der die Wiederaufnahme verfügenden Behörde gestellt wäre. Hiezu führte der Verwaltungsgerichtshof im Wesentlichen aus, dass zufolge Paragraph 2, Absatz 2, 5 und 7 DVG für einen in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beamten auch im Falle eines Ressortwechsels nur eine Dienstbehörde zuständig sein soll: der Einheitlichkeit des über einen Ressortwechsel fortwährenden aktiven Dienstverhältnisses entspreche die ausschließliche Zuständigkeit einer Dienstbehörde. Dem widerspräche es, wenn die Verfügung der Wiederaufnahme der früheren (vor dem Ressortwechsel zuständigen) Dienstbehörde zukommen würde, zumal in einem Fall der bloßen Verfügung der Wiederaufnahme die Zuständigkeit zur Verfügung der Wiederaufnahme der "früheren" Dienstbehörde, jene zur Erlassung des neuen Bescheides (Paragraph 14, Absatz 2, DVG) jedoch der nach Paragraph 2, Absatz 2, 5 und 7 DVG zuständigen "neuen" Dienstbehörde zukäme und solcherart die Zuständigkeit zur Erlassung des neuen Bescheides in das Belieben der die Wiederaufnahme verfügenden Behörde gestellt wäre.

Schließlich sei nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch im Falle einer Änderung der sachlichen Zuständigkeit seit Erlassung des letztinstanzlichen Bescheides oder im Falle einer Änderung der Behördenorganisation jene Behörde zur Entscheidung über die beantragte Wiederaufnahme zuständig, die nach der bestehenden neuen Rechtslage zur Entscheidung berufen wäre (vgl. Hengstschläger/Leeb, Kommentar zum AVG, 4. Teilband, Rz. 69 zur § 69 AVG unter Hinweis auf VwGH 14.11.2006, 2005/05/0260, mwN). Schließlich sei nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch im Falle einer Änderung der sachlichen Zuständigkeit seit Erlassung des letztinstanzlichen Bescheides oder im Falle einer Änderung der Behördenorganisation jene Behörde zur Entscheidung über die beantragte Wiederaufnahme zuständig, die nach der bestehenden neuen Rechtslage zur Entscheidung berufen wäre vergleiche Hengstschläger/Leeb, Kommentar zum AVG, 4. Teilband, Rz. 69 zur Paragraph 69, AVG unter Hinweis auf VwGH 14.11.2006, 2005/05/0260, mwN).

I.4. Mit an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gerichtetem Schriftsatz vom 29.10.2012 beantragte der BF neuerlich die Wiederaufnahme des mit Bescheid vom 22.04.2004 abgeschlossenen Verfahrens mit der Begründung, die Dienstbehörde möge der mittlerweile von den Gerichtshöfen vorgenommenen Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Europäischen Gemeinschafts- und des nationalen Gehaltsrechts für Beamte Rechnung tragen und seinem ursprünglichen Antrag vom 06.10.2003 stattgeben. römisch eins.4. Mit an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gerichtetem Schriftsatz vom 29.10.2012 beantragte der BF neuerlich die Wiederaufnahme des mit Bescheid vom 22.04.2004 abgeschlossenen Verfahrens mit der Begründung, die Dienstbehörde möge der mittlerweile von den Gerichtshöfen vorgenommenen Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Europäischen Gemeinschafts- und des nationalen Gehaltsrechts für Beamte Rechnung tragen und seinem ursprünglichen Antrag vom 06.10.2003 stattgeben.

Aufgrund des ergangenen Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes wurde der BF mit Schreiben vom 19.03.2013 darauf hingewiesen, dass er seinen Antrag vom 29.10.2012 bei seiner derzeit zuständigen Dienstbehörde einzubringen habe.

I.5. Mit Schreiben vom 21.09.2014 erhob der BF Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 und Art. 132 Abs. 3 B-VG wegen

Verletzung der Entscheidungspflicht durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bei Erledigung der Anträge vom 22.04.2011 und vom 29.10.2012, jeweils auf Wiederaufnahme des mit Bescheid vom 22.04.2004 abgeschlossenen Verfahrens mit der Begründung, dass er aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 6 AVG davon ausgehe, dass die belangte Behörde von ihrer Entscheidungspflicht nicht entbunden sei, solange sie die Anträge nicht (durch formlose Verfügung) an den Rechnungshof weiterleitet oder (durch Bescheid wegen Unzuständigkeit) zurückweist. Seit Einlangen des Antrages seien bereits mehr als sechs Monate abgelaufen, ohne dass ein Bescheid erlassen wurde. römisch eins.5. Mit Schreiben vom 21.09.2014 erhob der BF Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3 und Artikel 132, Absatz 3, B-VG wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bei Erledigung der Anträge vom 22.04.2011 und vom 29.10.2012, jeweils auf Wiederaufnahme des mit Bescheid vom 22.04.2004 abgeschlossenen Verfahrens mit der Begründung, dass er aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 6, AVG davon ausgehe, dass die belangte Behörde von ihrer Entscheidungspflicht nicht entbunden sei, solange sie die Anträge nicht (durch formlose Verfügung) an den Rechnungshof weiterleitet oder (durch Bescheid wegen Unzuständigkeit) zurückweist. Seit Einlangen des Antrages seien bereits mehr als sechs Monate abgelaufen, ohne dass ein Bescheid erlassen wurde.

Es wird beantragt, das Bundesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung durchführen und gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG in der Sache selbst entscheiden. Es wird beantragt, das Bundesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung durchführen und gemäß Paragraph 28, Absatz 7, VwGVG in der Sache selbst entscheiden.

I.6. Die verfahrensgegenständliche Rechtssache wurde am 21.10.2014 dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. römisch eins.6. Die verfahrensgegenständliche Rechtssache wurde am 21.10.2014 dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen und Sachverhalt:

Das Bundesverwaltungsgericht geht vom oben dargelegten unstrittigen Sachverhalt aus. Die Sachverhaltsfeststellungen konnten unmittelbar auf Grund der Aktenlage getroffen werden.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010, S 389 entgegen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010, S 389 entgegen.

2. Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt mangels anders materienspezifischer Sonderregelung in den anzuwendenden Gesetzen eine Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl.

römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A)

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG erkennen Verwaltungsgerichte über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG erkennen Verwaltungsgerichte über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

Gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

§ 8 Abs. 1 VwGVG knüpft bei der Regelung der Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde an die im AVG vorgesehene sechsmonatige Entscheidungsfrist an. Die Entscheidungsfrist beginnt grundsätzlich erst mit Einlangen des Antrages auf Sachentscheidung bei der zuständigen Behörde zu laufen. Für die Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde ist der Zeitpunkt ihrer Erhebung maßgeblich (siehe Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, K 2 und K 4 zu § 8 VwGVG). Paragraph 8, Absatz eins, VwGVG knüpft bei der Regelung der Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde an die im AVG vorgesehene sechsmonatige Entscheidungsfrist an. Die Entscheidungsfrist beginnt grundsätzlich erst mit Einlangen des Antrages auf Sachentscheidung bei der zuständigen Behörde zu laufen. Für die Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde ist der Zeitpunkt ihrer Erhebung maßgeblich (siehe Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, K 2 und K 4 zu Paragraph 8, VwGVG).

Ist die Säumnisbeschwerde zulässig und nicht abzuweisen, geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf das Verwaltungsgericht über (siehe Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, K 28 zu § 28 VwGVG). Ist die Säumnisbeschwerde zulässig und nicht abzuweisen, geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf das Verwaltungsgericht über (siehe Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, K 28 zu Paragraph 28, VwGVG).

Die Erhebung der Säumnisbeschwerde setzt als Voraussetzung die "Verletzung der Entscheidungspflicht" (Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG) voraus. Die Erhebung der Säumnisbeschwerde setzt als Voraussetzung die "Verletzung der Entscheidungspflicht" (Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG) voraus.

Wie dem Verfahrensgang zu entnehmen ist, hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 21.02.2013 die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie als zuständige Dienstbehörde des BF zur Erlassung des Bescheides vom 28.02.2012 betreffend Versagung der Wiederaufnahme infolge der Zugehörigkeit des BF zum Personalstand des Rechnungshofes verneint.

Zum neuerlichen Antrag des BF auf Wiedereinsetzung vom 29.10.2012 wurde der BF nach dem ergangenen VwGH-Erkenntnis mit Schreiben der belangten Behörde vom 19.03.2013 über deren Unzuständigkeit und der erforderlichen Einbringung bei seiner derzeit zuständigen Dienstbehörde (Anm: der Rechnungshof) in Kenntnis gesetzt. Zum neuerlichen Antrag des BF auf Wiedereinsetzung vom 29.10.2012 wurde der BF nach dem ergangenen VwGH-Erkenntnis mit Schreiben der belangten Behörde vom 19.03.2013 über deren Unzuständigkeit und der erforderlichen Einbringung bei seiner derzeit zuständigen Dienstbehörde (Anmerkung, der Rechnungshof) in Kenntnis gesetzt.

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, dass die in § 73 AVG normierte Entscheidungspflicht im Anwendungsbereich der amtswegigen Überweisungspflicht nach § 6 AVG nur die sachlich zuständige Behörde trifft; die sachlich unzuständige Behörde ist nur zu einer Weiterleitung verpflichtet (vgl. VwGH 03.07.2007, 2007/05/0003; 25.05.2007, 2007/12/0068; 27.02.2009, 2008/17/0211; mwN). Die mit einer Säumnisbeschwerde geltend zu machende Entscheidungspflicht trifft danach nur die sachlich zuständige Behörde (vgl. VwGH 02.12.1992, 92/04/0126). Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, dass die in Paragraph 73, AVG normierte Entscheidungspflicht im Anwendungsbereich der amtswegigen Überweisungspflicht nach Paragraph 6, AVG nur die sachlich zuständige Behörde trifft; die sachlich unzuständige Behörde ist nur zu einer Weiterleitung verpflichtet vergleiche VwGH 03.07.2007, 2007/05/0003; 25.05.2007, 2007/12/0068; 27.02.2009, 2008/17/0211; mwN). Die mit einer Säumnisbeschwerde geltend zu machende Entscheidungspflicht trifft danach nur die sachlich zuständige Behörde vergleiche VwGH 02.12.1992, 92/04/0126).

Im hier zu entscheidenden Beschwerdefall hatte die belangte Behörde das AVG anzuwenden. Sie war jedoch zu einer (allenfalls auch zurückweisenden) Entscheidung über die gegenständlichen Anträge keinesfalls zuständig. Der BF wurde über die Unzuständigkeit der Behörde nach dem ergangenen VwGH-Erkenntnis auch ausdrücklich informiert. Trotz des Hinweises der Behörde im Schreiben vom 19.03.2013, seinen Antrag vom 29.10.2012 bei seiner zuständigen Dienstbehörde einzubringen, hat dies der BF unterlassen. Die Weiterleitung nach § 6 Abs. 1 AVG stellt lediglich eine objektive Pflicht der Behörde zur Weiterleitung, aber kein subjektives Recht der Partei auf Weiterleitung dar. Deren Unterlassung durch die unzuständige Behörde konnte daher mangels Erledigungsanspruchs nicht mit Säumnisbehelf durchgesetzt werden (VwGH 17.10.2008, 2008/12/0164; 16.12. 2009, 2009/12/0201; 30.08.2011, 2010/21/0419; ebenso Hengstschläger/Leeb, AVG § 6, Rz 12 mwN). Im hier zu entscheidenden Beschwerdefall hatte die belangte Behörde das AVG anzuwenden. Sie war jedoch zu einer (allenfalls auch zurückweisenden) Entscheidung über die gegenständlichen Anträge keinesfalls zuständig. Der BF wurde über die Unzuständigkeit der Behörde nach dem ergangenen VwGH-Erkenntnis auch ausdrücklich informiert. Trotz des Hinweises der Behörde im Schreiben vom 19.03.2013, seinen Antrag vom 29.10.2012 bei seiner zuständigen Dienstbehörde einzubringen, hat dies der BF unterlassen. Die Weiterleitung nach Paragraph 6, Absatz eins, AVG stellt lediglich eine objektive Pflicht der Behörde zur Weiterleitung, aber kein subjektives Recht der Partei auf Weiterleitung dar. Deren Unterlassung durch die unzuständige Behörde konnte daher mangels Erledigungsanspruchs nicht mit Säumnisbehelf durchgesetzt werden (VwGH 17.10.2008, 2008/12/0164; 16.12. 2009, 2009/12/0201; 30.08.2011, 2010/21/0419; ebenso Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 6,, Rz 12 mwN).

Eine Säumnis der belangten Behörde lag daher aus den dargelegten Erwägungen nicht vor.

Die vorliegende Beschwerde war daher gemäß § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 VwGVG als unzulässig zurückzuweisen. Die vorliegende Beschwerde war daher gemäß Paragraph 28, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 8, VwGVG als unzulässig zurückzuweisen.

Zu B) Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Zurückweisung der Beschwerde aufgrund der unbestrittenen Sach- und Rechtslage sowie der dargelegten einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes

getroffen werden konnte. Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Zurückweisung der Beschwerde aufgrund der unbestrittenen Sach- und Rechtslage sowie der dargelegten einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes getroffen werden konnte. Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

Schlagworte

Dienstbehörde, Entscheidungspflicht, Säumnisbeschwerde,
Unzuständigkeit, Weiterleitung, Wiederaufnahmsantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W106.2013263.1.00

Zuletzt aktualisiert am

20.07.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at